



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.



An alle Verbandsmitglieder!

Altlandsberg, 25. April 2018

SPEZIAL-INFO 01/2018: **Fuhrparkmanagement**

Neue Konditionen bei UTA - Tankkarten **Ausweitung auf PKW und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t**

Bisher bot die Union Tank Eckstein GmbH – UTA – nur Leistungen für LKW-Fuhrparks an. Zukünftig weitet sie ihr Angebot auf PKW und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t aus. Die neuen Angebote sind ohne Mindestumsatz oder Mindestfuhrparkgröße verfügbar. Mit Compact, Comfort und Premium wurden drei attraktive Produktpakete geschnürt. Kunden können laut UTA dabei von erheblichen Preisvorteilen profitieren. Das Compact-Paket umfasst in Deutschland 7.000 Tankstellen, im Comfort-Paket sind 12.000 Tankstellen enthalten. Bei dem Premium-Paket umfasst das Netz 44.000 Tankstellen in 37 Ländern, sowie auch die Mautgebühren-Abrechnung. Laut UTA profitieren nicht nur die Fahrer von der Tankkarte, auch die Abrechnung für die Buchhaltung soll übersichtlicher erfolgen.

Neue Abgasmessung bei Firmenwagen

Bei Firmenwagen werden künftig im Rahmen der HU auch die Emissionen gemessen, und zwar am Auspuff über Sonde. Die Abgasuntersuchung (AU) per Endrohrmessung ist Pflicht bei allen Fahrzeugen. Die besonders schädlichen in der Kritik stehenden Stickoxide werden allerdings nicht erfasst. 2019 werden reale Fahrzeugemissionen dann beim Fahren im Straßenverkehr gemessen.

Automatischer Notruf wird Pflicht

Ab April muss jeder Neuwagen mit dem sogenannten E-Call ausgerüstet sein. Bei einem Unfall informiert das Auto dann automatisch die nächstgelegene Rettungsstelle über Standort, Fahrtrichtung und darüber wie viele Menschen im Auto sitzen, sowie die Art des Treibstoffs. Das im Auto verbaute GPS beziehungsweise das Navigationssystem ermitteln den Standort und eine Mobilfunkeinheit überträgt die Daten. Extrakosten dürfen für das System nicht anfallen.

Winterreifen M+S Kennzeichnung

Fuhrparkverantwortliche wissen längst, das M+S Kennzeichen sagt nichts über die Qualität eines Winterreifens aus. Soll der Reifen des Geschäftswagens bei Schnee und Eis guten Grip und kurze Bremswege bieten, muss das Alpine-Symbol draufstehen. Das tragen nur Reifen, die strenge Kriterien erfüllen.

Nun ist das dreigezackte Bergpiktogramm mit Schneeflocke Pflicht für alle neuen Winterreifen. Umrüsten muss man die Flotte aber nicht!
Pneus mit M+S-Kennzeichnung gelten rechtlich noch bis 30.09.2024.

Nutzfahrzeuge mit Schadstoffklasse 6c

Nutzfahrzeuge müssen ab September die Schadstoffklasse 6c erfüllen. Viele Benziner schaffen dies nur mit einem Partikelfilter. Auch für Diesel bedeutet 6c eine hohe Hürde. Um die Stickoxid-Grenzwerte einzuhalten, benötigen sie in der Regel einen SCR-Kat samt Adblue. Beides wird die Motoren verteuern.

Kleine Fuhrparks richtig versichern

Kleine Firmen mit wenigen Fahrzeugen fahren mit einem Kleinflottentarif günstiger. Doch bei den Policen gibt es Unterschiede. Firmen mit schlechter Schadenquote vertrauen auf die Einzelversicherung. Für Firmen mit durchschnittlichem Schadenverlauf ist aber die Flottenpolice unschlagbar.

Auch kleinere Unternehmen mit wenigen Fahrzeugen sollten sich daher um einen Kleinflottentarif bemühen. Statt dem Schadenfreiheitsrabatt wird hier nach der Stückprämie berechnet. Der wesentliche Vorteil der KFZ-Flottenversicherung ist die einheitliche Einstufung aller PKW, LKW, Krafträder und Anhänger in einer Police auf Basis einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage.

Im Flottengeschäft sollte die Deckungskonzeption weiterhin in enger Abstimmung zwischen Kunde, Makler und Versicherer erfolgen! Nach einem eingehenden Risikodialog erhält der Kunde dann im Idealfall einen transparenten Überblick über seine KFZ-Flotte. Kleinflottentariife sind ab fünf Fahrzeugenerhältlich. Günstige Kleinflottentariife bieten Assekuranzen aber bereits schon ab einem Fahrzeug an. Firmenkunden sollten zudem immer nach Branchenkonzepten Ausschau halten.

In der Summe weniger – Beteiligung des Mitarbeiters an den Fahrzeugkosten

Neue Regelung in der Finanzverwaltung: Beteiligt sich der Mitarbeiter an den Kosten für seinen privaten Dienstwagen, profitieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber davon.

Nutzt der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch privat, muss er die private Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Der Arbeitgeber trägt üblicherweise die Kosten für den PKW. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich neuerdings die Kosten aber auch teilen. Dies wirkt sich auf den lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil aus.

Für eine Beteiligung gibt es mehrere Möglichkeiten:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren für die private Nutzung Entgelt, das gleich vom Nettolohn abgezogen wird. Allerdings kann der Arbeitnehmer das Nutzungsentgelt nicht als Werbungskosten absetzen. Stattdessen mindert er den zu versteuernden geldwerten Vorteil, je nach Ausgestaltung bis auf null.

Die Finanzverwaltung hatte bisher nur einen pauschalen nutzungsunabhängigen Monatsbetrag, eine Kilometerpauschale oder die vom Arbeitnehmer zu übernehmenden Leasingraten anerkannt.

Der Dienstwagenfahrer kann nun auch einzelne Kosten übernehmen, wie die Kraftstoffkosten. Einmalige Zahlungen eines Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten, der Leasingsonderzahlung, mindern ebenfalls den geldwerten Vorteil.

Ein Bruttolohnverzicht per Gehaltsumwandlung gilt hingegen nicht als Nutzungsentgelt. In der Praxis war es bislang schon üblich, dass der Mitarbeiter einzelne tatsächliche Kosten übernimmt, indem er beispielsweise Spritkosten, Reparaturkosten oder KFZ-Steuer und Haftpflichtversicherung selbst bezahlt. Steuerlich war dies bisher allerdings die ungünstigste Variante, da der Arbeitnehmer diese Kosten weder als Werbungskosten ansetzen konnte, noch minderten sie den geldwerten Vorteil bei der Ein-Prozent-Regelung.

Schon Ende 2016 entschied der Bundesfinanzhof nun endlich, dass alle vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten für die Haltung und Nutzung eines Dienstwagens bei der Ein-Prozent-Regelung gegenzurechnen sind, maximal bis auf null. Die Finanzverwaltung sieht das jetzt ebenfalls so. Einzige Bedingung dafür ist der Einzelnachweis der Aufwendungen.

Das BFH Urteil wirkt sich unmittelbar positiv aus: Es fallen weniger Lohnsteuer und niedrigere Sozialversicherungsbeiträge an. Davon profitiert nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber, der allerdings mehr Verwaltungsaufwand hat. Die Anrechnung der selbst getragenen Kosten auf den geldwerten Vorteil kann der Arbeitnehmer auch über seine Einkommenssteuererklärung geltend machen. Dafür muss er neben den Belegen die Nutzungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber und eine Bescheinigung des Arbeitgebers, wie der Nutzungswert des Firmenwagens ermittelt und besteuert wurde, vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

H.-Jochen Conrad
Geschäftsführer